

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 20 (1926)
Heft: 15

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gut gelang. Auf dem Bahnsteig wimmelte es von Männern und Frauen, die voll Eifer waren, die Zeitungen zu kaufen. Nach einem Blick auf den Haufen steigerte ich den Preis von 5 auf 10 Cents und verkaufte soviel Zeitungen, als die Menge aufnehmen konnte. Die Bekanntmachung des Zeitungsverkaufs wirkte auf all den anderen Stationen ebenfogut. Als der Zug Port Huron erreichte, rückte ich den Preis auf fünfunddreißig Cents pro Nummer und jeder kaufte sie.

Durch diese eine Idee machte ich genügend Geld, so daß ich Aussicht hatte, die Telegraphie zu erlernen. Es war dies mein langgehegter Wunsch, denn frühzeitig hatte ich gefunden, daß die Taubheit kein Hindernis war im Hören des Tickers des Telegraphen-Instrumentes, wenn ich an ihm näher heran war als ein Telegraphist es muß. Von Anfang an fand ich, daß Taubheit ein Vorteil für einen Telegraphisten sei. Während ich deutlich den tickenden Laut des Instrumentes wahrnahm, konnte ich andere Geräusche, die vielleicht stören würden, nicht hören. Ich konnte selbst das Instrument meines Nebenmannes in dem großen Bureau nicht hören. Ich wurde bald mit allem wohl vertraut wie ein geübter Telegraphist, besonders im Empfangen.

Ich war von der Gesellschaft wie abgeschlossen; ich konnte zum Beispiel die Gespräche nicht hören, die an der Mittagstafel in den Pensionen, wo ich meine Mahlzeiten nahm, geführt wurden. Frei von solchem Geschwätz hatte ich die Möglichkeit, meine Probleme auszudenken.

Ich kenne Leute, die an ihrer Taubheit viel schwerer tragen, obgleich sie nur halb so taub sind als ich. Eine Beobachtung dieser Leute wird feststellen, daß diese sich um jede Unwichtigkeit bekümmern. Wie Scharfhörende möchten sie am Tisch sitzen, wo närrische Schwägereien geführt werden. Wenn ihre Taubheit sie zu guten Büchern treiben wollte, würden sie die Welt viel schöner finden.

Vor einigen Jahren kam ein Spezialist zu mir und sagte mir, daß er mein Gehör verbessern könne. Ich glaube auch, daß er es kann. Aber ich wollte ihn es nicht versuchen lassen.

Ich arbeitete ununterbrochen am Phonographen, ihn ständig verbessernd. Es gibt Leute, die befürchten, daß der Radio ihn in seinem Kaufwert herabmindern wird. Aber ich weiß das besser. Die Leute werden auch in Zukunft das wieder hören wollen, was sie einmal gehört haben.

Meine Augen sind stets hervorragend gut gewesen. All die ausgedehnten Experimente, die ich bei Bogenlampen- und anderem grellen Licht ausgeführt hatte, haben meinen Augen durchaus nicht geschadet.

Ich lese jeden Tag drei Zeitungen. Wenn sie sich einmal verspäten oder mich nicht mehr erreichen konnten, so wußte ich nicht, was an diesem Tage tun. Die gewaltige Entwicklung der Zeitungen und Zeitschriften haben mehr als die lebenden Bilder das Gehör überflüssig gemacht.

(Schluß folgt.)

Sürsorge für Taubstumme

Unfall- und Krankenversicherung für Taubstumme.

Bericht des Zentralsekretärs
an die Delegiertenversammlung des S. F. J. T.
am 10. Juni 1926, in Bern.

B. Unfallversicherung. (Schluß.)

An die Reihen kommen jetzt die

Taubstummenanstalten,

welche teils von Unfall-, teils von Krankenversicherung, teils von beiden zusammen sprechen.

Niehe n schreibt: „Unsere Zöglinge wurden alle bei der öffentlichen Krankenkasse der Stadt Basel aufgenommen und zwar einzeln. Sie genießen genau dieselben Rechte wie die Vollstinnigen.“

Bettingen: „Alle Insassen sind in der staatlichen Krankenkasse von Basel-Stadt. Die Dienstboten sind bei der Basler Lebensversicherung gegen Unfall versichert. Die Anstalt hat zudem eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen für den Fall, daß je ein Unglück geschehen könnte.“

St. Gallen: „Schüler und Personal sind sowohl gegen Unfall als auch Krankheit versichert. Gegen Unfall kollektiv, gegen Krankheit einzeln, aber obligatorisch, in der Gemeindekrankenkasse St. Gallen.“ (Für die Kollektivversicherung lag eine Kopie des Vertrags mit der „Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ bei.)

Moudon: „Unsere Kinder sind in der offiziellen Kinderversicherung der Primarschulen des Kantons Waadt, so daß die Anstalt nur den Arzt und die Apotheke zu bezahlen hat. Je nach der Größe der Familie zahlen die Kinder 8—9 Franken jährlich.“

Zürich: „Für die im Gebiete der Stadt Zürich wohnenden Schüler gilt der „Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Vertrag zwischen dem Schulwesen einerseits und der „Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich anderseits“ (vom 11. Juli 1924)... Das Jugendamt ist daran, für den ganzen Kanton Versicherungsverträge vorzubereiten, darum haben wir für die vom Lande stammenden Zöglinge noch zugewartet.“

Gerunden: „Unsere Zöglinge sind nur einzeln in die Krankenkasse des zuständigen Ortes eingeschrieben, wo es die Eltern selbst besorgt haben. Wir wüßten nicht, daß die Bedingungen hierin schärfer wären.“

Guinjet bei Freiburg: „Wir sind weder gegen Unfall noch Krankheit versichert.“

Bremgarten: (antwortet genau wie Guinjet.)

Turbental: „Wir haben weder die Schüler noch die Insassen des Heims gegen Unfall und Krankheit versichert.“

Münchenbuchsee: „Keine Versicherung, ein bezüglicher Antrag wurde von der Regierung abgelehnt.“

Wabern: „Zöglinge und Personal sind gegen Unfall versichert bei der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur. Die Anstalt übernimmt $\frac{1}{3}$ der Prämien. Eine schöne Anzahl von Eltern bezahlt die ganze Prämie für ihr Kind (Fr. 7. 40).“

Hirzelheim in Regensberg antwortet wie Turbental und bemerkt hierzu: „Wir haben auch noch kein Bedürfnis darnach empfunden. In den wenigen schweren Fällen haben wir uns mit den Versorgern arrangiert und sind damit wohl billiger davon gekommen, als der Fall gewesen wäre bei Versicherung.“

Heim für weibliche Taubstumme in Bern: „Von unsern Heimtöchtern sind alle gegen Unfall versichert (in den betreffenden Fabriken), gegen Krankheit dagegen nur einzelne. Die Beitragsansätze sind die gleichen wie bei Hörenden.“

Die „Taubstummenindustrie Lyß“ ist obligatorisch versichert bei der „Schweiz. Unfallversicherungsanstalt“ in Luzern seit dem 10. Dezember 1924 zu 5 ‰ des Verdienstes (weiblich zu 2 ‰).

* * *

Gehen wir schließlich über zur

B. Krankenversicherung.

Wie viele von den ungefähr 8000 Taubstummen der Schweiz einer Krankenkasse angehören, müßte erst mit unsäglich Mühe ermittelt werden. Aber weil diese Art Versicherung — von Fabriken u. dergl. nicht zu reden — an den wenigsten Orten obligatorisch ist, so ist anzunehmen, daß sehr viele Taubstumme keiner Krankenkasse angehören, schon weil ihnen die Initiative zu solchen Dingen fehlt (abgesehen von ihrer gesellschaftlichen Unbehilflichkeit), und das ist sehr vom Uebel. Ein einziger Taubstummenverein hat hier zur Selbsthilfe gegriffen, er besteht in Zürich seit vielen Jahren und trägt den zweckbezeichnenden Namen „Taubstummenverein-Krankenkasse“.

C. Was wäre nach allem dem noch zu tun?

Das ist die Frage, die sich uns am ersten aufdrängt. Was lehren uns die bisherigen Untersuchungen? Wo ist Ergänzung und Nachhülfe anzubringen?

Sehen wir uns vorläufig nur bei den erwachsenen Taubstummen um, denn auch nur an diese haben wir zuerst gedacht. — Taubstumme in Betrieben, die dem Fabrikgesetz und damit auch der obligatorischen Unfallversicherung mit den gleichen Taxen für alle ohne Ausnahme unterstellt sind, fallen außer unserm Betracht. Um solche in kleineren Geschäften und Allein-stehende auch an der Wohltat der Unfallversicherung teilnehmen zu lassen, gäbe es wohl den einen Weg, daß jede Fürsorgestelle diese Sache in ihrem ganzen Tätigkeitsgebiet in die Hand nimmt.

Run hat von allen Versicherungsanstalten wohl diejenige in Winterthur (siehe Nr. 1 oben) für solche Fälle die günstigsten Bedingungen aufgestellt. Sie hat sich sogar für eine Kollektiv-Versicherung der schweizerischen Taubstummen zu einem Einheitssatz bereit erklärt. Die meisten der andern Versicherungsanstalten lehnen Taubstumme ab oder fordern eine oft hohe Zusatzprämie.

In Bezug auf Krankenkassen für Taubstumme wären auch Kollektiv-Versicherungen ratsam nach dem Beispiel des „Schweizerischen Blindenverbandes“, der uns folgendes mitgeteilt hat (unter Beilage eines Statutenentwurfes vom 1. November 1925):

„Der Verband besitzt zur Zeit drei Krankenkassen-Sektionen in der Schweiz (Zürich, Spiez

und Lausanne) und jede Sektion hatte eigene Statuten. Der Vorstand des Schweizerischen Blindenverbandes hatte nun beschlossen, die Sache zu vereinigen und ein Einheitsstatut bei diesen drei Sektionen einzuführen... Das letztere ist allerdings noch nicht endgültig genehmigt worden...

Unsere bisher gemachten Erfahrungen in der Krankenkasse sind sehr günstig, trotzdem wir beim Eintritt der Mitglieder in die Kasse kein ärztliches Zeugnis verlangen und auch keine Altersgrenze angesetzt haben... , auch sind bei uns die chronischen Krankheiten nicht ausgeschlossen. Natürlich ist nicht anzunehmen, daß sich die Kasse mit all diesen Vergünstigungen den Kassen der Sehenden gegenüber nur aus den Mitgliederbeiträgen erhalten könnte, wenigstens müßten sie bedeutend höher angesetzt werden, als wie dies bei uns der Fall ist. Die Höhe des Beitrags wird jedes Jahr von der Generalversammlung angesetzt, je nach dem Stand der Kasse."

Vom „Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen“ erhielten wir die folgende Mitteilung: „Dieser Verein bezahlt allen denjenigen Blinden einen Drittel an die Prämie der Krankenkasse, für welche die lokalen Blindeninstitutionen den zweiten Drittel und der Blinde selbst den dritten Drittel bezahlt, unbekümmert, welcher Krankenkasse er angehört. Der monatliche Drittel darf das Minimum von Fr. 2.— pro Versicherter nicht übersteigen...“ (Hier ist die schweizerische Krankenkasse „Helvetia“ beteiligt).

Die Schlüsse aus allem Gesagten ziehend, formuliere ich folgende Anträge:

A. Unfallversicherung.

1. Sämtliche Unfallversicherungsanstalten sind darüber aufzuklären, daß bei Taubstummen durch den beständigen Alleingebrauch ihrer Augen ihre Wachsamkeit verschärft, ihre Vorsicht verdoppelt wird und daher das vermeintliche „größere Risiko“ nahezu verschwindet.

Weil auch hier „Zahlen am besten reden“ und überzeugen, sollte vorher ein Rundschreiben an alle diese Anstalten gerichtet werden mit der Bitte um Angabe der Gesamtzahl ihrer Versicherten und der Anzahl der Anormalen (mit Nennung des Gebrechens) darunter, in einem Zeitraum von fünf oder zehn Jahren. Diese Statistik würde sicher den größeren Prozentsatz der Wollfönnigen ergeben! Für dieselbe sollte

auch die „Schweizerische Vereinigung für Anormale“ zur Mithilfe herangezogen werden.

2. Jede Fürsorgeinstitution suche dahin zu wirken oder sich davon zu überzeugen, daß möglichst alle Taubstummen ihres Bezirks versichert seien, wofür eventuell die Winterthurer Gesellschaft empfohlen wird, auch helfe sie nötigenfalls die Zahlung von Zusatzprämien erleichtern. (Eine Kollektivversicherung aller schweizerischen Taubstummen vom S. F. f. T. aus läßt sich wohl nicht machen).

B. Krankenkassen.

1. Die Frage ist zu prüfen, ob man das Beispiel des „Schweizerischen Blindenverbandes“ nachahmen und regionale Krankenkassen-Vereinigungen mit einheitlichem Statut gründen soll, oder ob der Taubstummenverein „Krankenkasse“, Zürich verallgemeinert, d. h. auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden könnte, so daß, wer will, Mitglied derselben werden kann.

2. Auf jeden Fall sind die Taubstummen, besonders die nicht in Industrien beschäftigten und alleinstehenden, über die große Wohltat der Krankenkassen aufzuklären und zum Beitritt zu einer solchen aufzumuntern, was am besten durch die Taubstummenzeitung geschieht und zwar zu wiederholten Malen, und was auch zu einer der beständigen Pflichten des „Schweizerischen Taubstummenrates“ gemacht werden sollte.

Allerlei aus der Taubstummenwelt

II. Schweizerischer Taubstummentag.

Die Feststadt.

Bekanntlich hat der Schweizerische Taubstummen-Rat die schweizerische Bundesstadt als Ort zur Abhaltung des II. Schweizerischen Taubstummentages ausersehen, um ihnen die Taubstummenindustrie Lyß zeigen zu können. Bern genießt von Alters her den Ruf, eine eigenartige Stadt zu sein. Dies verdankt sie wohl zunächst den himeligen Laubengängen. Ein besonderer Anziehungspunkt ist das Münster mit seiner großen Plattform, von der aus man einen schönen Anblick auf die vorbeischießende Aare, die Kirchenfeldbrücke mit ihren kühnen Bogen, die Häuserreihe der Matte und darüber hinaus auf das Kirchenfeld genießt.